

13  
Begründung zur Änderung des Bebauungsplans "Obere Hornwiesen"

- Lageplan vom 7. 7. 1970 -

- 1.) Der Bereich zwischen Albstraße u. Blücherstraße wird durch die Baulinien vom 27. 6. 1957 erfasst. Der Bebauungsplan ist nicht qualifiziert im Sinne von § 30 BBauG.
- 2.) Der Antrag eines Grundstückseigentümers, sein Grundstück unter beträchtlich grosser Inanspruchnahme des Bauverbotsstreifens zu überbauen, zwingt zu einem erneuten Überdenken der Baustreifengrösse. Die Breite der Baustreifen wurde im Jahre 1957 unter Berücksichtigung der durch Einkommensverhältnisse und Wohnansprüche bedeutend reduzierteren Hausgrössen ermittelt und festgelegt.  
  
Die im östlichen Teil des angesprochenen Bereichs stehenden Gebäude zeigen, daß im Laufe der Zeit die Grundstücke nur unter Inanspruchnahme von Teilen der Bauverbotsstreifen bebaubar waren.
- 3.) Einer beträchtlichen Vergrößerung des Baustreifens, 13 Jahre nach seiner Festlegung, steht aus der Entwicklung heraus nichts im Wege. Die Vergrößerung passt sich einmal des im westlichen Teil sehr grossen Baustreifens an u. berücksichtigt zum andern die vorhandene Bebauung südlich der Blücherstraße. Der Änderung stehen auch keine städtebaulichen Gründe in Bezug auf die Freihaltung der Flächen zwischen den Bauzeilen entgegen, da diese Flächen weitgehend mit Garagen und Nebengebäuden zerschnitten werden.
- 4.) Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft weitgehend überbautes Gebiet. Es entstehen somit keine Folgekosten.